

**BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT DURCH TERRORISTISCHE HANDLUNGEN<sup>297</sup>**

**Beschlüsse**

Auf seiner 5600. Sitzung am 20. Dezember 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>298</sup>:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass der Terrorismus eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu bekämpfen.

Der Rat bekräftigt die Bedeutung der Resolution 1373 (2001) und seiner anderen Resolutionen betreffend Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen und fordert die Staaten auf, ihren Verpflichtungen nach den genannten Resolutionen mit Vorrang nachzukommen.

Der Rat fordert die Staaten abermals auf, Vertragsparteien aller einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus zu werden und die verfügbaren Quellen für Hilfe und Beratung voll in Anspruch zu nehmen.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta, zu bekämpfen.

Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat erkennt an, wie wichtig die systemübergreifende Zusammenarbeit der Vereinten Nationen in Fragen der Terrorismusbekämpfung ist, und bestätigt, dass er bereit ist, seinen Teil zur Durchführung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>299</sup> beizutragen.

Der Rat fordert die zuständigen Hauptabteilungen, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu prüfen, wie sie Terrorismusbekämpfungsziele verfolgen können.

Der Rat begrüßt es, dass der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) den Schwerpunkt erneut auf die verbesserte Durchführung der Resolution 1373 (2001) legt, durch die proaktive Erfüllung seines Mandats, die Durchführung der Resolution durch die Staaten zu fördern und zu überwachen.

Der Rat erinnert an seine Resolution 1624 (2005) und legt dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus nahe, seine Arbeit an der Durchführung der genannten Resolution fortzusetzen.

---

<sup>297</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 2001 verabschiedet.

<sup>298</sup> S/PRST/2006/56.

<sup>299</sup> Resolution 60/288 der Generalversammlung.

Der Rat fordert den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus auf, über den Stand der Durchführung der Resolution 1373 (2001) Bericht zu erstatten. Insbesondere bittet der Rat den Ausschuss, ihm nach Bedarf und in regelmäßigen Abständen über etwaige noch offene Fragen Bericht zu erstatten, damit der Ausschuss strategische Leitlinien vom Rat erhalten kann.

Der Rat verweist auf seine Resolution 1535 (2004), mit der er beschloss, das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus (im Folgenden „Exekutivdirektorium“) als besondere politische Mission unter der politischen Leitung des Ausschusses einzusetzen, um diesen besser zu befähigen, die Durchführung der Resolution 1373 (2001) zu überwachen und den von ihm betriebenen Kapazitätsaufbau wirksam fortzusetzen. Der Rat betont, dass sich das Mandat des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus von dem des Ausschusses selbst ableitet.

Der Rat verweist ferner auf die Erklärung seines Präsidenten vom 21. Dezember 2005<sup>300</sup> mit den Schlussfolgerungen der 2005 durchgeführten umfassenden Überprüfung des Exekutivdirektoriums durch den Rat und dem Beschluss, bis 31. Dezember 2006 eine weitere umfassende Überprüfung des Exekutivdirektoriums durchzuführen, die vom Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus vorbereitet wird. Im Laufe der heutigen Konsultationen billigte der Rat den Bericht des Ausschusses, der an den Rat weitergeleitet wurde<sup>301</sup>, und stimmte seinen Empfehlungen und Schlussfolgerungen zu.

Der Rat begrüßt das Schreiben des Generalsekretärs vom 15. Dezember 2006 an den Präsidenten des Rates betreffend die Berichtswege des Exekutivdirektoriums<sup>302</sup>. Der Rat hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und billigt die Empfehlung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus betreffend die Berichtswege des Exekutivdirektoriums, wonach Letzteres den Entwurf seines Arbeitsprogramms und seine halbjährlichen Berichte dem Ausschuss künftig direkt vorlegen wird.

Der Rat nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen seinen drei mit Terrorismusbekämpfung befassten Ausschüssen (Ausschuss nach Resolution 1267 (1999), Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und Ausschuss nach Resolution 1540 (2004)) und deren Sachverständigenteams. Er legt den drei Ausschüssen nahe, sicherzustellen, dass sie bei ihrem Dialog mit Staaten die Anstrengungen des Rates zur Bekämpfung des Terrorismus einheitlich darstellen. Er legt den drei Ausschüssen und ihren Sachverständigenteams außerdem nahe, Doppelungen zu vermeiden, namentlich wenn sie Mitgliedstaaten um Informationen über die Resolutionsdurchführung ersuchen. In diesem Zusammenhang legt er den drei Ausschüssen und ihren Sachverständigenteams nahe, ihren gegenseitigen Informationsaustausch weiter zu verstärken, insbesondere in Bezug auf von den Staaten vorgelegte Informationen über die Resolutionsdurchführung. Der Rat wird weiter evaluieren, wie seine Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus möglichst effizient gestaltet werden können.“

Auf seiner 5609. Sitzung am 22. Dezember 2006 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

**Resolution 1735 (2006)  
vom 22. Dezember 2006**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002, 1455 (2003)

---

<sup>300</sup> S/PRST/2005/64.

<sup>301</sup> Siehe S/2006/989.

<sup>302</sup> S/2006/1002.